

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Geschäftsbedingungen. Abweichungen gelten nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und schriftlicher Bestätigung. Unsere Preise verstehen sich ab Lager bzw. ab Werk zzgl. Überführung und MwSt., sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Kaufpreis und Vergütung sowie Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Vertragsgegenstandes sofort zur Zahlung in bar ohne Abzug fällig. Ausnahmen müssen schriftlich bestätigt werden. Im Bereich des Sonderfahrzeugbaus wird eine Anzahlung von 25% fällig. Es gelten die vereinbarten Lieferfristen. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse des Herstellers oder Lieferanten, die außerhalb unseres Willens und unseres Einflussbereiches liegen, entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die Vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Bei Stornierung behalten wir uns Stornokosten vor. Diese richten sich nach dem von uns erbrachten Aufwand. Wir übernehmen mit dem Auftrag keinerlei Garantie und auch kein Risiko für die Beschaffung von für die Erstellung des Auftrages erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen. Wir haften nur wie folgt:

Schadensersatzansprüche gegen uns wegen einer Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, sofern nicht uns, unserem gesetzlichem Vertreter oder unseren Erfüllungshilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, soweit nicht wegen Verletzung einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich zwingend gehaftet wird, es um eine Haftung wegen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht. Die Angaben über Leistungen, Gewicht, Betriebskosten, Verbrauch, Geschwindigkeit usw. sind nur als annähernd zu sehen und keine zugesicherte Eigenschaft. Soweit ein Schadensersatzanspruch besteht, ist er auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit im Folgenden nicht anders geregelt, keine gesetzlich zwingende Regelung entgegensteht oder gesetzlich kürzere Fristen gelten, verjähren Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund innerhalb dem gesetzlichen Verjährung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschl. Wechsel- und Urkundenprozess ist 90431 Nürnberg, der Sitz von TiM Anhänger & Fahrzeuge GmbH, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Kauf ist ausgeschlossen. Für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag vereinbaren wir die Schriftform. Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. Es gilt dann Hilfsweise die Regelung, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am ehesten entspricht. Ist der Kunde Unternehmer, d.h. handelt er bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, gelten folgende Regelungen:

Beanstandungen von erkennbaren Mängeln finden nur Berücksichtigung, wenn sie unverzüglich nach Warenempfang erhoben werden. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen. Berechtigte Beanstandungen werden nach unserer Wahl entweder durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Beseitigung des Mangels erledigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Mängelbeseitigung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Daneben kann Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nur nach Maßgabe ab Absatz 8 verlangt werden. Der Rücktritt nach Ablauf der Verjährungsfrist ist unwirksam. Ist der Kunde Verbraucher verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen kann daneben jedoch nur nach Maßgabe verlangt werden. Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der Forderung unser Eigentum. Eine Veräußerung, Vermietung oder anderweitige beeinträchtigende Veränderung der Ware ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und schriftlicher Bestätigung zulässig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt bankübliche Zinsen zu berechnen.

## Mietvertragsbedingungen

Der Mieter hat bei Übergabe/vor Abfahrt das Fahrzeug auf den ordnungsgemäßen, technischen Zustand (insbesondere Öl, Kühlwasser, Elektrik, Tankinhalt, Reifendruck etc.) und auf Beschädigungen hin überprüft. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, mit Ausnahme aufgeführter Beanstandungen, dass das Fahrzeug bei Übergabe an ihn in technisch einwandfreiem Zustand und unbeschädigt war. Der Mieter wurde vom Vermieter darauf hingewiesen, dass er für alle selbstverschuldeten Schäden, die während der Mietzeit entstehen, selbst aufkommen muss. Die Schadensersatzverpflichtung erstreckt sich auf alle Schadenspositionen, wie beispielsweise Fahrzeugschaden, Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfall, Mietausfallkosten, Übernachtungskosten u.a. Der Mieter verpflichtet sich ferner, für jeden Tag, für den das Fahrzeug in einer Werkstatt ist, den vereinbarten Mietzins weiter zu zahlen. Dem Mieter bleibt dabei der Einwand vorbehalten, dass ein Schaden nicht bzw. nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Mieter ist ferner im Falle eines selbstverschuldeten Unfalls verpflichtet, die im Versicherungsvertrag zwischen dem Vermieter und dessen Kfz-Versicherung vereinbarte Selbstbeteiligung dem Vermieter zu erstatten. Ferner ist der Mieter verpflichtet, zur Abgeltung der Erhöhung der Haftpflichtversicherungsbeiträge eine Zahlung in Höhe von € 500,- zu bezahlen. Dem Mieter ist dabei ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden durch die Erhöhung von Haftpflichtversicherungsbeiträgen nicht bzw. nicht in dieser Höhe entstanden ist. Bei jedem Unfall, egal ob selbstverschuldet oder nicht verschuldet, verpflichtet sich der Mieter die Personalien, Kfz-Kennzeichen, Kfz-Haftpflichtversicherung der Unfallbeteiligten festzustellen, den Unfall zu protokollieren und Zeugenadressen zu notieren sowie die Polizei zu verständigen. Bei auftretenden technischen Problemen bzw. Schäden hat der Mieter unverzüglich die Fahrt abzubrechen und den Vermieter zu informieren. Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei technischen Defekten oder anderen Vertragsstörungen, es sei denn, der Vermieter wurde gesetzlich zwingend für zugesicherte Eigenschaften, für Kardinalsfehler oder für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlich oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften. Hält der Mieter die vereinbarte Ankunftszeit nicht ein, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100,- sowie entsprechend im Mietvertrag eine zusätzliche Mietgebühr für die überschrittene Zeit zu zahlen. Dem Mieter bleibt vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht bzw. nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ein weitgehender Schadensersatzanspruch des Vermieters bleibt daneben bestehen, insbesondere wenn das Fahrzeug für einen anderen Mieter reserviert ist und dieser Schadensersatzansprüche an den Vermieter heranträgt. Für einen verloren gegangenen Fahrzeugschein, ein verloren gegangenes Kfz-Kennzeichen etc. verpflichtet sich der Mieter eine Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von € 100,- zu entrichten. Dem Mieter bleibt dabei der Nachweis ausdrücklich vorbehalten, dass ein Schaden nicht bzw. nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Mieter ist von der Abfahrt bis zur Übergabe an den Vermieter innerhalb dessen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr für das vermietete Fahrzeug voll verantwortlich. Stellt der Mieter das Fahrzeug nach Geschäftsschluss vor dem Firmengelände des Vermieters ab, so hat der Mieter das Fahrzeug gegen unbefugte Benutzung zu sichern, das Fahrzeug insbesondere absperrn (Fenster, Türen zu schließen ggf. Außenspiegel einklappen), bei Anhängern z.B. durch das vom Vermieter gegebene Schoss. Dies befreit den Mieter jedoch nicht von seiner Verantwortung für das Fahrzeug bis zur Übergabe an den Vermieter am nächsten Werktag. Das Fahrzeug kann vom Mieter nur auf eigene Verantwortung vor dem Firmengelände des Vermieters abgestellt werden. Sollte das Fahrzeug verkehrswidrig z.B. im Halteverbot, Feuerwehrzufahrt etc. abgestellt werden, muss der Mieter die Strafe übernehmen. Verunreinigungen sind vom Mieter zu beseitigen. Wird das Fahrzeug ungereinigt dem Vermieter übergeben, verpflichtet sich der Mieter für die Kosten der Reinigung oder Entsorgung von Müll aufzukommen.